

# **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 8. August 2022

455

GRG Nr.	20	EA 133	350
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Walter Knöpfli vom 29. Juni 2022 „Rückbau von ausser Betrieb genommenen Werkleitungen in Kantonsstrassenparzellen“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Frage 1**

Die in Kantonsstrassen und -wegen eingebauten Werkleitungen stehen in aller Regel nicht im Eigentum des Kantons, sondern gehören den Gemeinden, ihren Werken oder auch Privaten. Ihr Einbau bedarf als sogenannter gesteigerter Gemeingebräuch einer Bewilligung des Kantons nach § 34 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1). Die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer tragen sämtliche Kosten, die durch ihre oder seine Anlagen entstehen. Gemäss gesetzlicher Bestimmung sind die Anlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und bei Änderungen der Strasse oder des Weges den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Anlageneigentümerinnen oder -eigentümer haben dabei die Mehrkosten für den Bau oder den Unterhalt der Strasse oder des Weges zu tragen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (vgl. § 36 Abs. 2 StrWG). Diese gesetzlichen Vorgaben werden in den einzelnen Bewilligungen regelmässig dahingehend konkretisiert, dass sämtliche Arbeiten an solchen Werkleitungen nach den technischen und terminlichen Vorgaben des kantonalen Tiefbauamtes (TBA) auszuführen sind. Die erwähnten Bestimmungen des StrWG bilden zusammen mit den in den einzelnen Bewilligungen festgelegten Auflagen die rechtlichen Grundlagen für die vom Fragesteller erwähnte Weisung über Anlagen in Kantonsstrassen vom 10. August 2020.

### **Frage 2**

Alte und nicht mehr unterhaltene Leitungen bergen ein erhebliches Schadensrisiko für den Strassenkörper. Bricht eine Leitung ein, entstehen Hohlräume und Setzungen, welche die Stabilität des Strassenkörpers gefährden und zu kostspieligen Sanierungsarbeiten führen können. Es kommt hinzu, dass der Raum unter den Strassen beschränkt ist



und heute dort schon oft enge Verhältnisse herrschen. Würden alle alten Leitungen im Strassenkörper belassen, wäre bald kein Platz mehr für Neuanlagen. Bei Sanierungs- und Erneuerungsprojekten müssen alte Leitungen daher entfernt und fachgerecht entsorgt werden, zumal sie durchaus problematische Stoffe wie Altkabel aus Kupfer oder Blei enthalten können. So ist auch sichergestellt, dass die Kosten gemäss ausdrücklich gesetzlichen Willen von der Verursacherin oder vom Verursacher getragen werden und nicht beim Kanton verbleiben. Solche Rückbauten werden in der Regel in Ausführungsplanungen für Erneuerungsvorhaben integriert. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, sucht das TBA nach pragmatischen Lösungen.

## Frage 3

Für die Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung von Seewasser oder Wasser aus Regenwasserspeichern wird eine durchgängige und zusammenhängende Infrastruktur von der Gewinnungsanlage bis zur Verbraucherin oder zum Verbraucher benötigt. Dies bedarf einer umsichtigen, vorausschauenden Planung, die insbesondere auch ökonomischen Aspekten zu genügen hat. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung alter Leitungen im Sinne des Fragestellers aufgrund der Lage, den Verzweigungen, den Anschlüssen, den Dimensionierungen und den hydraulischen Randbedingungen nur ausnahmsweise möglich und sinnvoll sein könnte. Es wäre Sache der Leitungseigentümerinnen oder Leitungseigentümer, im Bedarfsfall eine solche „Umnutzung“ vorzunehmen und mit dem TBA abzusprechen. Bislang hat das TBA keine entsprechende Anfrage erhalten.

## Frage 4

In der Regel sind es aufwendige Neubauten oder Sanierungen von Werkleitungen, die längere Bauzeiten erfordern. Der eigentliche Strassenbau (Fundationseinbau, Randsteine und Belag) ist demgegenüber relativ schnell umgesetzt. Wenn immer möglich werden die Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten kombiniert ausgeführt, weil so die Kosten für provisorische Beläge entfallen. Im gleichen Zug können auch alte Werkleitungen entfernt werden. Auf die Gesamtbauzeit hat dies kaum Auswirkungen. Viel wichtiger ist eine optimal organisierte Baustelle und genügend qualifiziertes Personal.

## Frage 5

Wie in der Antwort auf Frage 2 dargelegt, sind alte Leitungen grundsätzlich zu entfernen. Der Rückbau erfolgt im Rahmen von anderen baulichen Massnahmen. Eine separate Entfernung würde einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten und den Strassenkörper ohne Not schwächen. Das liegt nicht im Interesse eines modernen Bau- und Unterhaltsmanagements.

## Frage 6

Bersten ist ein Verfahren zur Rohrerneuerung, das wirtschaftlich vorteilhaft sein kann. Dabei werden Altrohrleitungen (Steinzeug, Beton, Guss, Faserzement, PVC, Stahl) im Boden aufgebrochen und die Bruchstücke (mit teilweise problematischen Materialbestandteilen) in das umgebende Erdreich verdrängt. Gerade weil der Raum unter der Strasse begehrt und dicht belegt ist, behindern solche Bruchstücke aber früher oder später die weitere Nutzung. Hinzu kommt, dass eine spätere Entsorgung der Bruchstücke aus dem Erdmaterial sehr viel aufwendiger wäre. Im Zuständigkeitsbereich des Kantons wird dieses Verfahren daher nicht mehr oder nur noch in absoluten Ausnahmefällen angewendet. Verboten ist das Verfahren aber nicht.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

